

Meldungen Berufsgenossenschaft 2022

Digitaler Lohnnachweis & ergänzende Onlinemeldungen

Meldefrist 16.02.2023

Seit Einführung des digitalen Lohnnachweises im Meldejahr 2018 nimmt StuFi die Entgeltmeldungen vollständig digital (Entgeltnachweis in Papierform entfällt) für Sie vor.

Die für die Beitragsermittlung **ergänzenden Angaben** über die Anzahl (keine Namen) der im Jahr 2022 in Ihrer Einrichtung tätigen „**Ein-Euro-Jobber**“ sowie **ehrenamtlich / unentgeltlich Tätigen** (z.B. Vorstand, Übungsleiter) sind nicht in das Verfahren des digitalen Lohnnachweises integriert. Die Berufsgenossenschaften haben Online-Services eingerichtet, über die **durch Sie online bis zum 16.02.2023** die ergänzenden Angaben zu melden sind.

Versicherungsschutz ehrenamtlich Tätiger¹

Mitglieder der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Personen, die ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind, sind **per Gesetz** unfallversichert und dies, laut BGW-Satzung, **kostenfrei**.

→ Daher sind Personenanzahlen für den Versicherungsschutz der betroffenen Personenkreise zwar nötig, haben jedoch keinen Einfluss auf die Höhe der zu leistenden Zahlungen.

Mitglieder der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

Personen, die in anderen Bereichen für gemeinnützige Organisationen ehrenamtlich tätig sind (gewählte Ehrenamtsträger und ehrenamtlich beauftragt Tätige / nicht zwingend Mitglieder), können **freiwillig angemeldet und beitragspflichtig versichert** werden. Unter die „ehrenamtlich Beauftragten“ fallen leitende, planende oder organisierende Tätigkeiten, die über einen längeren Zeitraum oder im Rahmen eines definierten Projekts ausgeübt werden. Für die freiwillig Versicherten ist **ab 2021** ein vom Vorstand der VBG jährlich festgelegter „Kopfbeitrag“ in Höhe von **4,60 EUR pro Person und Jahr** zu entrichten.

Versicherungsschutz von WfbM-Teilnehmern

Seit dem Beitragsjahr 2010 erfolgen die Meldungen zur Berufsgenossenschaft inklusive der WfbM-Teilnehmer durch StuFi.

¹ Kostenerstattungen und Zahlungen von Aufwandsentschädigungen sind unschädlich.